

Vereinfachter Verkaufsprospekt
13. Mai 2011

Allianz RCM Rohstofffonds

Anlagefonds deutschen Rechts

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Allgemeine Informationen

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über den Allianz RCM Rohstofffonds (das „Sondervermögen“). Für weitere Auskünfte hinsichtlich der Ziele des Sondervermögens, der Vergütungen und Kosten, der Risiken sowie der sonstigen Informationen fordern Sie bitte den aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt einschließlich der Vertragsbedingungen zusammen mit den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten bei der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank oder bei der aufgeführten Kontaktstelle an oder wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Diese Dokumente können jederzeit kostenlos bei den genannten Stellen angefordert werden.

Sondervermögen

Das Sondervermögen Allianz RCM Rohstofffonds wurde am 25. Juli 1983 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes sind folgende Anteilklassen tatsächlich aufgelegt: A EUR, P EUR.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich

nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechsellkursgesichert sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Anteilklasse	A EUR	P EUR
ISIN-Code	DE0008475096	DE0009797498
Wertpapier-Kennnummer	847509	979749
Mindestanlagesumme	keine	100.000 EUR
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend

Anlageinformationen

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend in bodenschatzbezogene Unternehmen im Rahmen der Anlagegrundsätze zu erwirtschaften.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
 - Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine, sofern sie von Unternehmen ausgestellt worden sind, deren Umsatzerlöse oder Gewinne laut letztem Geschäftsbericht überwiegend aus der Suche nach, der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen stammen. Bei den Bodenschätzen und aufbereiteten Bodenschätzen soll es sich um NE-Metalle (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium), Eisen- und andere Erze, Stahl, Kohle, Edelmetalle (z.B. Gold oder Platin), Diamanten sowie Industrielle Salze und Mineralien (z.B. Schwefel) handeln. Sofern der genannte Geschäftsbericht die erforderliche Aufgliederung der Umsatzerlöse oder Gewinne nicht enthält, kann die Gesellschaft sich durch andere geeignete Unterlagen des Unternehmens Gewissheit über die erwähnten Erwerbsvoraussetzungen verschaffen.

Die Gesellschaft wählt die Wertpapiere für das Sondervermögen unabhängig vom Sitz oder von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Das Sondervermögen kann dadurch sowohl auf Unternehmen mit Sitz in einem oder mehreren Ländern, auf Unternehmen einer bestimmten Grö-

- Benennung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.
- b) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine von anderen Unternehmen.
 - c) Indextifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den unter Buchstaben a) und b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
 - d) Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, die sich auf die in Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten.
 3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten.
 4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.
Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.
 5. Derivate gemäß § 51 InvG.
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, jedoch nur Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine.

Dabei gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen:

- (1) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von vorstehender Ziffer 1 Buchstabe a) darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (2) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von vorstehender Ziffer 1 Buchstabe a) darf vorbehaltlich des Absatzes (8) insgesamt 70 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (3) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von vorstehender Ziffer 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes (8) insgesamt 20 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.
- (4) Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von vorstehender Ziffer 2 und der Bankguthaben im Sinne von vorstehender Ziffer 3 darf vorbehaltlich des Absatzes (8) insgesamt 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.
- (5) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von vorstehender Ziffer 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens

- nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz (3) oder Absatz (4) genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.
- (6) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die Grenze des Absatzes (4) anzurechnen.
 - (7) Die in den Absätzen (1) bis (5) beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z.B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.
 - (8) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen (2) bis (4) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz (1) genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.

Derivate

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen von den in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und den „Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen die vorgenannten Derivate mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z.B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,

- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an. Der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivate-Verordnung übersteigen.

Soweit die Gesellschaft Derivate zu Absicherungszwecken einsetzt, kann sich dies in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens auswirken.

Soweit die Gesellschaft Derivate in spekulativer Hinsicht mit dem Ziel der Darstellung der Anlegergrenzen und -grundsätze bzw. zwecks Erzielung von Zusatzerträgen durch Übernahme zusätzlicher Risiken einsetzt, dient dies der Umsetzung bzw. Mitgestaltung des allgemeinen Risikoprofils des Sondervermögens und wirkt sich somit in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens aus.

Soweit die Gesellschaft Derivate in spekulativer Hinsicht zwecks Steigerung des Marktrisikopotenzials des Sondervermögens einsetzt, kann sich dies in Form von relativ sehr hohen Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Sondervermögens auswirken.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen das Sondervermögen nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

1. die Gefahr, dass sich die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen,
2. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist,
3. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt

- mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre,
4. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Vermögensgegenstände zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen,
 5. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte,
 6. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist das Sondervermögen – verglichen mit anderen Fondstypen – mit den vergleichsweise höchsten Chancen und Risiken behaftet, die sich aus der Anlage in Aktien und durch die separate Übernahme von Währungsrisiken ergeben.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Sondervermögens in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das Branchenrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder-/Transferrisiken und das Verwahrnisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich der Aktienmarktausrichtung des Sondervermögens hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Sondervermögen auswirken können.

Hinsichtlich geldmarkt- und einlagenbezogener Vermögensgegenstände sind neben den in den nachfolgenden Absätzen genannten Risiken das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder-/Transferrisiken und das Verwahrnisiko zu nennen.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, die in Bezug auf die jeweils von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Hinsichtlich des möglichen separaten Währungsengagements bestehen für alle Anteilklassen zusätzliche Währungsrisiken.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des Kapitals des Sondervermögens, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Sondervermögens, das Schlüsselpersonen-

risiko, das Risiko der Änderung festgestellter bzw. bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Sondervermögensebene sowie besonders auf das stark erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Besondere Risiken beim Einsatz von Derivaten“ und „Derivate“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Sondervermögens kann stark erhöht sein.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Allianz RCM Rohstoffonds	
	A EUR in %
1 Jahr 31.12.2009 – 31.12.2010	33,20
2 Jahre 31.12.2008 – 31.12.2010	172,82
3 Jahre 31.12.2007 – 31.12.2010	6,82
4 Jahre 31.12.2006 – 31.12.2010	40,11
5 Jahre 31.12.2005 – 31.12.2010	82,11
10 Jahre 31.12.2000 – 31.12.2010	232,52

Berechnungsbasis Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt); ggf. Ausschüttungen wieder angelegt. Berechnung nach BVI-Methode.

Wichtiger Hinweis: Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Eine Wertentwicklung für die Anteilklasse P EUR ist noch nicht verfügbar.

Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen zielt insbesondere auf Anleger ab, die Erträge deutlich über dem marktüblichen Zinsniveau erwarten, wobei der Vermögenszuwachs vorrangig aus Marktchancen resultieren soll. Dabei soll bei nicht kalkulierbaren Verlustrisiken Aussicht auf eine langfristig hohe Rendite bestehen können. Der Anlagehorizont sollte mindestens zehn Jahre betragen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für sie im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Fondsgebühren

Transaktionskosten der Anteilinhaber	Gebühren, die den Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Fondsanteile in Rechnung gestellt werden
Ausgabeaufschlag max.: (als %-Satz des Nettoinventarwerts pro Anteil)	A EUR: 5,00 % P EUR: – Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren.
Ausgabeaufschlag zzt.: (als %-Satz des Nettoinventarwerts pro Anteil)	A EUR: 5,00 % P EUR: – Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren.
Rücknahmeabschlag:	Wird nicht erhoben
Verwaltungsgebühren	Die Gebühren werden aus dem Fondsvermögen entnommen. Sie sind im Anteilspreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden nicht aus den Depots der Anteilinhaber entnommen.
Verwaltungsvergütung täglich max.:	A EUR: 2,00 % p.a. P EUR: 1,00 % p.a.
Verwaltungsvergütung täglich zzt.:	A EUR: 1,50 % p.a. P EUR: 0,75 % p.a.
Administrationsgebühr täglich max.:	0,50 % p.a.
Administrationsgebühr täglich zzt.:	A EUR: 0,30 % p.a. P EUR: 0,20 % p.a.
Vertriebsprovision täglich max.:	0,75 % p.a.
Vertriebsprovision täglich zzt.:	0,00 % p.a.
Gesamtkostenquote (TER):	A EUR: 1,80 % (31. Dezember 2010) P EUR: Die Berechnung und der Ausweis der gesetzlich definierten Gesamtkostenquote können erst nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres erfolgen.

Darüber hinaus gehen weitere Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Erwirbt das Sondervermögen Anteile anderer Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einer

anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für den Erwerb oder die Rücknahme der Anteile Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Im Fall des vorhergehenden Satzes wird die Gesellschaft zudem die tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung für den auf Anteile solcher anderer Investmentvermögen entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen Anteilen solcher anderer Investmentvermögen tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung kürzen. Dies führt bei Anteilen solcher anderer Investmentvermögen, bei welchen eine höhere oder gleich hohe fixe Verwaltungsvergütung tatsächlich belastet wird, zu einer vollständigen Kürzung der auf Anteilklassenebene des Sondervermögens insoweit anfallenden fixen Verwaltungsvergütung. Eine Kürzung erfolgt allerdings nicht, soweit hinsichtlich solcher Anteile solcher anderer Investmentvermögen eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des Sondervermögens erfolgt.

Werden Anteile über Dritte ausgegeben oder zurückgenommen, so wird der Dritte hierfür ggf. weitere eigene Kosten berechnen.

Hinweis:

Die hier genannten Gebühren unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erwerb und Veräußerung von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank, der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder bei Dritten erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil ggf. zusätzlich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber können unabhängig von einer eventuellen Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages oder ggf. durch Vorlage der Anteilscheine bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

Anteilabrufsaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18:00 h mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Depotbank oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags noch unbekanntem – am nächsten Wertermittlungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilabrufsaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Anteilabrufauftrags ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Wertermittlungstag bis 18:00 h mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäische Sommerzeit („MESZ“) bei der Gesellschaft, der Depotbank oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags noch unbekanntem – am nächsten Wertermittlungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeauftrags ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

Ertragsverwendung

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen sowie Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften die anteiligen Kosten (Verwaltungs-

und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Bei thesaurierenden Anteilklassen werden die zu thesaurierenden Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen, Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, sonstigen Erträgen und Veräußerungsgewinnen die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden.

Ausschüttungsmechanik

Bei den Anteilklassen mit den Bezeichnungen A und P schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, soweit sie auf diese Anteilklassen entfallen, jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Höhe und Termin der Ausschüttung werden im vorgenannten Rahmen von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgesetzt.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut (Depotbankverwahrung) oder lösen die Ertragscheine spesenfrei ein. Wird das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt oder werden Ertragscheine dort eingelöst, können zusätzliche Kosten anfallen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich im Internet auf der Website www.allianzglobalinvestors.de veröffentlicht.

Auslagerung von Tätigkeiten

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Handel in amerikanischen und asiatischen Aktien
- Produktentwicklung
- Abwicklung der Wertpapierleiheaktivitäten
- Fondsabwicklung (inkl. Fondsbuchhaltung)
- Interne Revision
- Portfolioanalyse
- Informationstechnologie (teilweise)
- Investmentkontoführung
- Portfoliomanagement (nur für andere als in diesem Verkaufsprospekt aufgeführte Fonds)

Kontaktstellen

Verwaltungsgesellschaft

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/263-140
Telefax: 069/263-14186

Ansprechpartner

Abteilung Sales & Product Services
Telefon: 069/263-140
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main
Telefon: 069/1362-0

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Vertreter in Österreich

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101–105
A-1130 Wien

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Hinweis für Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist die BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

3. Publikationen

Publikationsorgane in der Schweiz sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die elektronische Plattform www.fundinfo.com.

In der Schweiz werden Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) der Anteile täglich im Internet auf www.fundinfo.com publiziert.

Portfolioumschlagshäufigkeit (PTR)

Die „Portfolio Turnover Rate (PTR)“ ist ein Indikator für die Relevanz der Nebenkosten, die dem Fonds bei Kauf und Verkauf von Anlagen erwachsen sind. Die PTR ist für den gleichen Zeitraum zu ermitteln wie die TER.

Die PTR für den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 betrug 11,57%.

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 263-140
Telefax: 069 263-14186
info@allianzgi.de
www.allianzglobalinvestors.de